

## K01.V02 Merkblatt Direktanschluss

### 1. Anschlussgesuch

Gemäss Anschlussreglement des GVRZ, Stand 01.12.2022, Abschnitt A, sind Anschlüsse von öffentlichen Gemeindeleitungen an die Verbandsleitung des GVRZ im Rahmen eines Baugesuches grundsätzlich möglich.

Die zuständige Behörde soll ein Baugesuch erst bewilligen, sofern der GVRZ eine allfällige Anschlussbewilligung an die GVRZ-Leitung erteilt hat. Das Anschlussgesuch auf der Homepage des GVRZ ([www.gvrz.ch](http://www.gvrz.ch)) heruntergeladen werden und ist von der Gemeinde/Bezirk an den GVRZ zur Bewilligung einzureichen. Der GVRZ erteilt der Gemeinde die Anschlussbewilligung schriftlich.

Gemäss § 62 Abs. 3, des zugerischen Gesetzes über die Gewässer, sind insbesondere folgende Punkte speziell zu beachten:

- An die Verbandsanlagen können grundsätzlich nur öffentliche Leitungen gemäss der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinden bzw. des Bezirkes Küssnacht angeschlossen werden.
- Ausnahmsweise kann die Geschäftsleitung unter sichernden Auflagen den Anschluss isolierter Liegenschaften an die Verbandsanlagen des GVRZ bewilligen, sofern die entsprechende Kanalisationsleitung im Anschlussbereich von der betreffenden Gemeinde resp. dem Bezirk Küssnacht zu Eigentum übernommen wird.

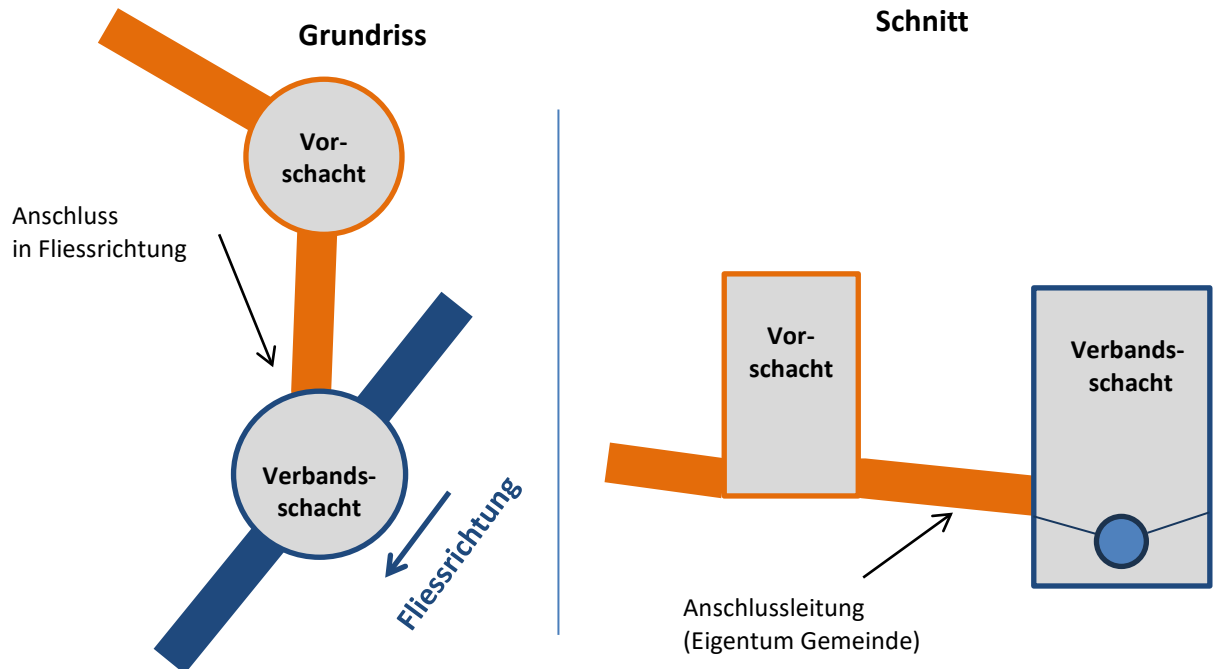
### 2. Technische Grundlagen

Neben den Anforderungen der Norm „Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung (SN592'000)“ und den Normen des Tiefbaudepartement Stadt Zürich (TED-Norm) weisen wir auf folgende Punkte hin:

- Direktanschlüsse an die GVRZ-Leitung müssen über einen Vorschacht und sohlenbündig bzw. strömungsdynamisch (im Bankett des GVRZ Schachtes) erfolgen. Blindanschlüsse sind nicht zulässig. Die Abdichtung eines Direktanschlusses hat nach Stand der Technik zu erfolgen (Quetschdichtungen, Schachtfutter).
- Je nach Schachtkaliber ist die Anschlussleitung im Schachtraum im Sturzgefälle auf Scheitelniveau der GVRZ-Leitung zu führen.
- Materialwahl Anschlussleitungen (Vorschacht -> Verbandsschacht): PVC ist nicht zulässig, Empfohlene Materialien: PE, Steinzeug, Betonrohre. Wir empfehlen die Verwendung von Qplus-zertifizierten Produkten.
- Liegt der Ablauf eines Kellergeschosses unter der Rückstauquote, soll dieses Abwasser separat mit einer Pumpe in die Kanalisation gepumpt werden (keine Rückstauklappen). Wenn möglich sind die Leitungen der oberen Stockwerke im freien Gefälle in die öffentliche Kanalisation zu führen.

Autor:	md	Stand:	Freigegeben	Seite:
Datei:	K02.V02	05.12.2022		1 von 3

## Schematische Darstellung eines Direktanschlusses via Vorschacht:



Eigentum Gemeinde/Bezirk (= orange), GVRZ (= blau)

### 3. Planbearbeitung

Das Gesuchsformular für Direktanschlüsse, inkl. Planunterlagen zum Anschlussobjekt und Schächten, sind dem GVRZ in dreifacher Ausführung einzureichen.

### 4. Abnahme

Der Direktanschluss ist nach Fertigstellung vor dem Eindecken (offene Baugrube) und vor der Inbetriebnahme durch den GVRZ zu kontrollieren und mit Hilfe des Formulars K01H01 abzunehmen. Allfällige Mängel müssen verbessert und durch den GVRZ nachkontrolliert werden. Die Abnahme des Direktanschlusses ist dem GVRZ rechtzeitig zu melden (Kontakt für Terminvereinbarung: [info@gvrz.ch](mailto:info@gvrz.ch) oder Tel. 041 748 11 55)

### 5. Abschluss

Die Dokumente werden abgelegt. Die Leitungen sind durch den Geometer der Gemeinde/Bezirk vor Ort einzumessen und im Gemeindekataster zu erfassen.

Autor:	md	Stand:	Freigegeben	Seite
Datei:	K02.V02	21.11.2022	02.12.2019	2 von 3

## K01.V02 Anschlusswesen (Bewilligung Direktanschlüsse an GVRZ Leitung)

Input	Vorgehensschema	Output	Beschreibung	Verantw.
Anschlussgesuch (K01.H03)  Norm Liegenschaftsentwässerung etc.		Genehmigung (K01.H04)	Das Anschlussgesuch wird beim GVRZ eingereicht  Prüfen des Gesuchs auf Vollständigkeit und Bewilligungsfähigkeit  Ausstellen der Anschlussbewilligung z.H. Verbandsgemeinde, Kopie an Bauherr	Gemeinde / Bezirk  Leiter GEP  GF, Leiter GEP
		Löschung der Bewilligung  Baubewilligung	Übergeordneter Prozess der jeweiligen Gemeinde: Prüfung des Baugesuchs  Erstellen der Baubewilligung z.H Bauherr (Kopie GVRZ)	Gemeinde / Bezirk
		Abnahmeprotokoll (K01.H01)	Erstellen des Anschlusses  Bauabnahme bei offener Baugrube: Prüfen, ob Anschluss gemäss Bewilligung erstellt wurde.  Ausstellen des Abnahmeprotokolles mit Unterschrift Gemeinde/Bezirk und GVRZ, Dokumentenablage  Nachtrag des Anschlusses in den Katasterplan der Verbandsgemeinde (Geometer der Gemeinde/Bezirk)	Bauherr  Gemeinde / Bezirk, PK  Leiter GEP  Geometer Gemeinde/Bezirk